

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00050 vom 6. Juli 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00050

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00050 du 6 juillet 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00050 del 6 luglio 2022

Regeste

Niederlassungsbewilligung (Rückstufung) | Verzicht auf Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Verwarnung. Gemäss Art. 63 Abs. 2 AIG kann die Niederlassungsbewilligung einer ausländischen Person widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind (Rückstufung) (E. 2.1). Inwieweit die mutwillige Verschuldung die Qualität eines schwerwiegenden Verstosses gegen die öffentliche Ordnung nach Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG erreicht, die sogar den Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit Wegweisung zur Folge hat, beurteilt sich weiter nach Massgabe des Umfangs der Schulden. Die migrationsrechtliche Praxis zieht ab Betreibungen und Verlustscheinen in Höhe von etwa Fr. 80'000.- eine Wegweisung in Betracht (E. 2.3.1). Aus Gründen der Verhältnismässigkeit hat einer Rückstufung eine ausländerrechtliche Verwarnung oder jedenfalls eine einschlägige Ermahnung zur Verhaltensänderung voranzugehen (E. 2.6.2). Aufgrund der heutigen Situation, und auch weil der Beschwerdeführer bislang nicht formell verwarnt wurde, erweist sich die infrage stehende Rückstufung noch als unverhältnismässig, weshalb sie in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben ist (E. 4.4). Gutheissung der UP (E 7.2). Teilweise Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 5

Der Beschwerdeführer ist unter der Androhung, dass der Widerruf der Niederlassungsbewilligung unter gleichzeitiger Wegweisung (insbesondere im Sinn von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG) oder Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 63 Abs. 2 AIG) geprüft und gegebenenfalls angeordnet wird, nach Art. 96 Abs. 2 AIG förmlich zu verwarnen. Der Klarheit halber ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Höhe der Verschuldung grundsätzlich die Grenze für die Prüfung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung mit Wegweisung nach Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG erreicht. Umso mehr sind daher seitens des Beschwerdeführers entsprechende ernsthafte Anstrengungen zur Schuldensanierung und Bestreitung des Lebensunterhalts ohne Sozialhilfe zu erwarten. Als Orientierungsmassstab dient die Integrationsempfehlung vom 4. Mai 2021. Ebenso ist eine fachkundige Schuldenberatung anzustreben. Sollten sich diese Erwartungen des Gerichts nicht erfüllen, ist umgehend der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erneut zu prüfen.

E. 6.1

Da der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren zu verwarnen ist, ist er nur teilweise als obsiegend zu betrachten und sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu je einem

Drittel dem Beschwerdeführer und zu zwei Dritteln dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Aufgrund des überwiegenden Obsiegens steht dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 800.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) zu (§ 17 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 8 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr]).

E. 6.2

Die teilweise Gutheissung der Beschwerde führt zu einer Änderung der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelung. Die Rekurskosten gemäss Dispositiv-Ziffer II des Rekursentscheids sind zu einem Drittel dem Beschwerdeführer und zu zwei Dritteln dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers reduziert sich entsprechend. Der Beschwerdegegner ist sodann zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung für das Rekursverfahren in Höhe von Fr. 800.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) zu bezahlen. Demnach reduziert sich die der unentgeltlichen Rechtsanwältin aus der Staatskasse zu entrichtende Entschädigung um Fr. 800.- auf Fr. 1'397.45 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Die diesbezügliche Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers reduziert sich dementsprechend.

E. 7.1

Gemäss § 16 VRG sind Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen sowie eine unentgeltliche Rechtsvertretung zu bestellen, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren genügend zu wahren.

E. 7.2

Die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers waren – wie der Ausgang des Verfahrens zeigt – nicht offensichtlich aussichtslos. Ebenso ist seine Mittellosigkeit erwiesen, unterliegt er doch der Lohnpfändung. Dem Beschwerdeführer ist daher die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen. Angesichts der Komplexität gewisser Fragen erscheint auch eine anwaltliche Vertretung als sachlich notwendig, weshalb ihm für das Beschwerdeverfahren in der Person seiner Anwältin eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen ist.

E. 7.3

Rechtsanwältin B weist in der Kostennote vom 13. Juni 2022 einen angemessenen Aufwand von Fr. 1'745.10 (inklusive Spesen von Fr. 25.33 und die Mehrwertsteuer in Höhe von Fr. 124.75) aus. Sie ist daher in Berücksichtigung der vom Beschwerdegegner zu entrichtenden Parteientschädigung von Fr. 800.- noch im Umfang von Fr. 945.10 aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 7.4

Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Verfahrensabschluss (§ 16 Abs. 4 VRG).

E. 8

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden,

soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird.
Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen.
Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.